

Irrtum im Ehebett nicht erkannte, als er mit der Schwester seiner Frau Geschlechtsverkehr hatte. Jedenfalls ist auch dieser eherechtliche Beschluss offenbar aus dem Leben gegriffen: Das seit langem gültige und in vielen Kanones verfügbare Verbot des Geschlechtsverkehrs mit der Schwägerin wird nicht zitiert, vielmehr begnügt man sich mit einer Schilderung des Einzelfalls, der die Gültigkeit des Verbots voraussetzt. Es ist gut möglich, dass sich dahinter wie in dem zuvor erwähnten Fall eine Strategie der Laien verbirgt, die Scheidung durch ein fingiertes Geständnis von Inzest zu erreichen. Die Bischöfe unterbanden die Strategie ebenfalls, indem sie die Scheidung nach dem Inzest nicht erlaubten.

Die gegenüber den anderen beiden Versionen überschüssigen Beschlüsse der Catalaunensis erwecken somit im Gegensatz zu den zusätzlichen Kanones der Vulgata keinen Verdacht. Trotzdem lässt sich ein Redaktionsprozess innerhalb der Fassung aufdecken. Denn nur die Catalaunensis verweist innerhalb der Kanones mehrfach auf die Kapitularien und zitiert sogar wörtlich aus der Sammlung des Ansegis³⁹. Wir können davon ausgehen, dass auch in der Versammlung von Tribur die Kapitularien als Quelle des Rechts erwähnt wurden. Schließlich behauptet der Prolog der Diessensis-Coloniensis, dass die Bischöfe König Arnulf Gehorsam versprochen und ihn darum gebeten hätten, Verhandlungsgegenstände zu benennen: *iuxta sanctorum instituta patrum aut secundum capitularia regum*⁴⁰. Dieses Nebeneinander von Kanones und Kapitularien nimmt auch das Vorwort der Catalaunensis auf⁴¹. Kapitularien haben also in Tribur als Vorlage für Beschlüsse gedient, aber nur der Redaktor der Catalaunensis hat tatsächlich ein Exemplar von Ansegis konsultiert und die Formulierung der Beschlüsse daran angepasst. Diese Vorgehensweise ist durchaus beachtenswert, bedenkt man, dass im Ostfrankenreich die Kapitulariengesetzgebung seit der Zeit Ludwigs des Deutschen nicht aufgegriffen wurde, sondern zu einem abrupten Ende kam⁴². Ostfränkische Konzile haben folglich vor Tribur nur äußerst selten auf weltliches Recht Bezug genommen,

39) Konzil von Tribur, Catalaunensis c. 5, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 372; S. 273 (c. 8); S. 377 (c. 29-30).

40) Konzil von Tribur, Diessensis-Coloniensis prol., in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 379 und S. 380.

41) Konzil von Tribur, Catalaunensis prol., in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 371 f.

42) Zu den wenigen Spuren vgl. Wilfried HARTMANN, Ludwig der Deutsche (2002) S. 150-152; Eric J. GOLDBERG, *Struggle for Empire. Kingship and Conflict under Louis the German, 817-876* (2006) S. 228 f.